



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0030-15-10

= RSS-E 27/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Akad. Vkm. Hansjörg Matzer, Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. September 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, die Kündigung des Vertrages zur Polizzennr. [REDACTED] per 1.10.2015 anzuerkennen.

Das darüber hinaus gehende Begehren, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, auf die Vorschreibung eines Dauerrabatts zu verzichten, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 28.8.1998 eine Betriebsbündelversicherung für sein Hotel und Restaurant in [REDACTED] abgeschlossen.

Der Antragsteller unterschrieb nach Beratung durch einen Mitarbeiter der Antragsgegnerin am 4.2.2010 einen „Antrag auf

Business Paket“, in dem die bisher versicherten Sparten jeweils mit dem Vermerk „Dieser Vertrag wird geändert.“ sowie die Sparten „Total Betriebsunterbrechung-Zusatzversicherung“ und „Tip&Tat BusinessAktiv“ ohne diesen Vermerk genannt werden. Laut Antrag enthalten die jeweiligen Prämien einen Nachlass für eine mindestens 10jährige Vertragsdauer iHv 10 bzw. 20%.

Laut Seite 11 des Antrages vom 4.2.2010 wurde folgende Klausel beantragt:

„Dauerrabattbestimmungen:

Der Versicherer räumt mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie ein. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages kann der Versicherer die anteilige Nachzahlung der Ermäßigung fordern.

Dauerrabatt 20% - Laufzeit mindestens 10 Jahre

Erfolgt die Auflösung innerhalb der ersten fünf Jahre beträgt die Nachzahlung 25%, ab dem 6. Jahr 12,5% aller vorgeschriebenen Prämien.

Dauerrabatt 10% - Laufzeit mindestens 10 Jahre

Erfolgt die Auflösung innerhalb der ersten fünf Jahre beträgt die Nachzahlung 11,1%, ab dem 6. Jahr 5,5% aller vorgeschriebenen Prämien. (...)“

Der Antragsteller kündigte mit Schreiben vom 26.1.2015 den gegenständlichen Versicherungsvertrag „per 1.4.2015 gemäß § 8 Abs. 1 VersVG Ablauf zum Ende der vereinbarten Laufzeit o. des darauffolgenden Jahres“.

Die antragsgegnerische Versicherung wies mit Schreiben vom 28.1.2015 die Kündigung zurück.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.7.2015. Dieser wurde wie folgt begründet:

„Der Grund für den neuerlichen Antrag ist zum einen die übliche Praxis der [REDACTED], um bei jeder Gelegenheit den Kunden, speziell Firmenkunden neuerlich 10 Jahre zu binden, zum Anderen wurde seitens der [REDACTED] ein Schaden kulant (?) erledigt und im Gegenzug der Kunde weitere 10 Jahre an das Unternehmen gebunden.

Die grundsätzlichen Parameter des Vertrages blieben unverändert, es wurde lediglich das Bedingungsmerk auf die aktuelle Version umgestellt, sowie eine Indexanpassung bei den Versicherungssummen durchgeführt. (...) Ich bin der Meinung, dass die Konvertierung im Jahr 2010 lediglich eine Modifikation, und keine Novation, darstellt. Dieser Vertrag ist somit zum 1.10.2015 kündbar.“

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich nicht am Schlichtungsverfahren zu beteiligen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Aus dem der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nach ständiger Rechtsprechung spricht es für den Abschluss eines neuen Versicherungsverhältnisses, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. Nicht jedoch ist die bloße Aushändigung eines neuen Versicherungsscheines ein entscheidendes Kriterium für die

Begründung eines selbständigen neuen Vertrages, selbst wenn der alte Vertrag als erloschen bezeichnet wird. (vgl. RS0080369).

Für die Frage, ob ein bestehender Versicherungsvertrag lediglich abgeändert wird oder ein neues Versicherungsverhältnis begründet werden soll, ist aber auch der jeweilige Vertragswille der beiden Parteien zu berücksichtigen, der aber keine Rechts-, sondern eine Beweisfrage darstellt (vgl. RSS-0025-14-14=RSS-E 28/14).

Da nach dem der Empfehlung zugrundezulegenden Sachverhalt der Vertragswille beider Streitparteien nicht auf eine Novation und damit neuerliche Bindung auf zehn Jahre gerichtet war, ist der Vertrag zum Ende jedes Versicherungsjahres, somit zum 1.10. eines jeden Jahres kündbar (vgl. RSS-0036-14-10=RSS-E 37/14). Die zeitwidrig per 1.4.2015 erfolgte Kündigung ist gemäß dem offenkundigen Willen des Kunden dahingehend auszulegen, dass eine Vertragsbeendigung zum nächstmöglichen Termin gewünscht ist.

Geht man aber von der Wirksamkeit der erfolgten Kündigung aus, ist nach der Aktenlage eine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden, wonach der Versicherer bei vorzeitiger Kündigung eine Nachforderung des gewährten Dauerrabatts erheben darf. Es liegt jedoch kein substantiiertes Vorbringen des Antragstellers dahingehend vor, dass die in Versicherungsantrag vom 4.2.2010 enthaltene Dauerrabattklausel nicht Vertragsbestandteil geworden ist.

Daher war nach der Aktenlage spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. September 2015